

Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017

Der neue Finanzausgleich gilt ab dem 1. Jänner 2017 für den Zeitraum von fünf Jahren.

Aufgabenorientierung

- Die Finanzausgleichspartner bekennen sich zum Einstieg in die Aufgabenorientierung im Wege von Pilotprojekten. Dadurch wird der Einstieg in den Umstieg vollzogen. Als Einstieg in eine Aufgabenorientierung wird die Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden teilweise durch eine aufgabenorientierte Verteilung wie etwa die Finanzierung der Elementarbildung (0-6 Jahre) ersetzt.
- Für diesen Teil der Aufgabenorientierung werden die Ertragsanteile der Gemeinden (innerhalb allfälliger Ländertöpfe) anhand von einvernehmlich festgelegten quantitativen und qualitativen Parametern (wie z.B. Qualitätskriterien) verteilt werden.
- Die Auswirkung der Parameter auf die länderweisen Anteile werden beim Umstieg durch eine Anpassung beim Fixschlüssel ausgeglichen.
- Die Aufgabenorientierung im Bereich **Elementarbildung** (0-6 Jahre) wird bis 1.9.2017 einvernehmlich vorbereitet (Verordnung) und als Pilotprojekt ab dem 1.1.2018 umgesetzt.
- Bis 1.9.2018 wird die Aufgabenorientierung im Bereich Pflichtschule (6-15 Jahre) einvernehmlich vorbereitet und als weiteres Pilotprojekt ab 1.1.2019 umgesetzt.
- Die Integration der 15a-Vereinbarungen wird geprüft.
- Die gesetzliche Regelung im FAG erfolgt in Form einer Verordnungsermächtigung.

Abgabenautonomie:

- Als erster Schritt für mehr Autonomie der Länder wird der **Wohnbauförderungsbeitrag** mit Wirkung vom 1.1.2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie für die Länder hinsichtlich des Tarifs:
 - Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, bleibt der Bundesgesetzgebung grundsätzlich die Gesetzgebung vorbehalten. Die Landesgesetzgeber regeln hingegen die Höhe des Tarifs, ohne bundesgesetzliche Vorgabe einer Ober- oder Untergrenze.
 - Der bisherige Anteil des Bundes am Wohnbauförderungsbeitrag wird neutral auf Basis des Jahres 2016 durch einen höheren Bundesanteil an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel ersetzt.
 - Zu den zusätzlichen Maßnahmen siehe unter Wohnbauförderung.
 - Eine gemeinsame **Arbeitsgruppe „Abgabenautonomie“** der Finanzausgleichspartner wird unter Beiziehung internationaler Experten die Zweckmäßigkeit einer verstärkten Abgabenautonomie und Optionen dafür prüfen. Geprüft werden sollen:
 - Einkommenssteuer inkl. Lohnsteuer
 - Körperschaftssteuer
 - Motorbezogene Versicherungssteuer
- Die Arbeitsgruppe befasst sich weiters mit der Forderung der Länder auf Abschaffung des allgemeinen Einspruchsrechtes gem. § 9 FV-G sowie der Beschränkung bei der Findung neuer Abgaben gem. § 8 Abs. 3 FV-G und die steuerliche Behandlung von Ländern und Gemeinden.
- Die Einhebung der Kommunalsteuer durch die SV wird geprüft.
 - AG soll sich nur mit Abgabenautonomie der Länder befassen (nicht mit KommSt, keine Einbeziehung der Gmde-Ertragsanteile in Zuschläge der Länder). Die Abgabenautonomie der Länder umfasst nicht den Anteil der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
 - Eine weitere gemeinsame Arbeitsgruppe „Grundsteuer“ der Arbeitsgruppe hat bis Mitte des Jahres 2017 auch eine Stärkung der Abgabenautonomie der Gemeinden durch eine **Reform der Grundsteuer** vorzubereiten.

Verteilung der Ertragsanteile und Transfers:

1. Vereinfachung der Verteilung der Ertragsanteile (EA) und Transfers mit Neutralisierung der Verwerfungen zwischen den Ländern:

- Verteilung der Werbeabgabe nach einh. Schlüssel
- Einrechnung GrunderwSt. II in GrunderwSt.
- Siedlungswasserwirtschaft: Bündelung des Vorwegabzugs bei USt
- TabakSt: Abzug für HV: Entfall und Einrechnung in EA
- Kfz-St: Abzug für Bund: Entfall u Einrechnung in EA
- Selbstträgerschaft: Entfall und Einrechnung in EA
- Ausgleich für das ehem. Landespflegegeld: weiter fix, Abzug vor länderw Vert bei USt-Anteilen der L u G
- EU Beitrag Gemeinden: Entfall und Einrechnung in EA
- 2 Mio.-Umschichtung von BZ für § 21: Entfall und Einrechnung in EA
- Katastrophenfonds: KeSt II in Bemessungsgrundlage
- EU-Beitrag Ldr: Einrechnung der Restgröße in EA und Abzug nur bei USt der Länder
- Besonderer länderweiser Schlüssel für Getränkesteuerausgleich: entfällt
- Verteilung innerhalb der Länder auf die Gemeinden:
 - Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und Höchstgrenze für Landesumlage: Anpassung des Prozentsatzes an neue Bemessungsgrundlage.
 - Für die Verteilung der Ertragsanteile (nach Abzug der Gmde-BZ-Mittel) innerhalb der Länder gelten nur mehr drei Schlüssel:
 - länder- und klassenweise unterschiedliche Vorweganteile je Einwohner
 - Nächtigungsstatistik bei Gemeinden bis 10.000 Einw. (Einschleifung ab 9.000 Einw).
 - Verteilung des Rests nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel
 - Mit einer Übergangsregelung wird jeder Gemeinde eine Mindestdynamik ihrer Ertragsanteile gewährleistet.

Zu den Auswirkungen der neutralen Einrechnung in die Ertragsanteile siehe die Beilage.

2. Weitere Vereinfachungen:

- Selbstträgerschaftsausgleich: Anpassung an Senkung des Dienstgeberbeitrags – neutrale Anpassung entsprechend den gesetzlichen Reduzierung des Dienstgeberbeitrags.
- Neuregelung der Finanzierungsströme gemäß § 20 Abs. 1 FAG für Personennahverkehr als Zweckzuschuss an die Länder:
 - .) Der vom Bund zur Verfügung gestellte Betrag bleibt unverändert und wird als Zweckzuschüsse an die Länder zur Verfügung gestellt, wobei die Bildung der Ländertöpfe anhand des Durchschnitts der länderweisen Anteile der Finanzausweisung für die Jahre 2013 bis 2015 erfolgt.
 - .) Die Gmden Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck erhalten aus dem jeweiligen Landestopf einen fixen prozentuellen Anteil, der ebenfalls anhand der Durchschnitte der Jahre 2013 bis 2015 berechnet wird.
 - .) Die weiteren Mittel werden von den Ländern entsprechend der finanziellen Belastung der Gemeinden auf Basis der Daten gemäß § 30a Abs. 1 ÖPNRV-G 1999 verteilt.
 - .) Die Verteilung dieser Mittel wird evaluiert.
 - .) Die Finanzausweisung gemäß § 20 Abs. 2 FAG (Personennahverkehrs- Investitionen) an Gemeinden bleibt grundsätzlich unverändert, der Vorausanteil für Autobusbahnhöfe entfällt jedoch und wird ebenfalls an die fünf anspruchsberechtigten Gemeinden verteilt.
- Aufhebung des Bundesbedarfszuweisungsgesetzes. etwaige Verluste werden durch BZ-Mittel aufgefangen.
- Landesverwaltungsgerichte: Klarstellung zu Kostentragung für Sachverständigen, Dolmetscher- und Zeugengebühren; zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands auf beiden Seiten erfolgt die Klarstellung rückwirkend.
- Administration der Ertragsanteile: raschere Weiterleitung an die Gemeinden.
- USt-Erhöhung (dzt. 10 Mio. Euro p.a.) als Abgeltung der TDB und Verwaltungsgerichte (§ 9 Abs. 6a FAG 2008) entfällt

3. Vereinfachung und Reform des bundesweiten Finanzkraftausgleichs

- Basis für die Berechnung der Bundesmittel gemäß § 21 FAG sind die Nettoaufkommen an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel im Vorjahr (neutrale Umrechnung von der bisherigen Basis Gmde-Ertragsanteile lt. Bundesbudget).
- Die 16 Mio. Euro für Städte (bisheriger § 21 Abs. 11 FAG 2008) werden wie bisher verteilt.
- Für die weiteren Mittel werden Ländertöpfe wie folgt gebildet:
- In einem ersten Schritt erhalten diejenigen Länder, deren Landesschnitt je Einwohner unterhalb von 80 % der bundesweiten durchschnittlichen Finanzkraft liegen, einen Ausgleich iHv. 10 % der Differenz zu dieser Benchmark. Die Finanzkraft wird ermittelt aus dem Aufkommen an Grundsteuer (bei maximaler Ausnutzung des Hebesatzes) und der Kommunalsteuer des zweitvorangegangenen Jahres.
- Die weiteren Mittel werden nach der Einwohnerzahl verteilt.
- Die Ländertöpfe werden den neu gestalteten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln zugeschlagen.

4. Siedlungswasserwirtschaft

- Siedlungswasserwirtschaft: Höhe der Barwertzusicherungen in den Jahren 2017ff 80 Mio. Euro p.a., die Finanzierung erfolgt im gleichen Verhältnis (unter Berücksichtigung der Vereinfachungen oben Pkt. 1) wie bisher.

5. Eisenbahnkreuzungen

- Es werden „Fonds“ auf Landesebene (Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder) eingerichtet, aus denen die Gemeinden finanzielle Hilfe für Investitionen (d.h.: nicht für laufende Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Betriebsausgaben) in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen erhalten.
- Diese Hilfe erfolgt unabhängig davon, ob die Investition durch die Eisenbahnkreuzungs-VO 2012 verursacht wurde (dzt. 100% Kostentragung BMVIT für Anteil der Gemeinde als Straßenerhalter) oder nicht (dzt. 100% Kostentragung durch Gmde für Anteil der Gemeinde als Straßenerhalter). Im Gegenzug werden die Fonds auch von den Gemeinden mitfinanziert.
- Der Fonds finanziert Investitionen seit dem Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungs-VO 2012. Die Höhe der Mitfinanzierung durch die Fonds pro Projekt wird von den

Ländern auf Basis ihrer eigenen Richtlinien festgelegt, im Regelfall wird ein Eigenfinanzierungsanteil der einzelnen Gemeinde vorgesehen.

- Die Dotierung der neun Fonds beträgt in Summe **125 Mio. Euro**, die Dotierung erfolgt **in den Jahren 2017 bis 2029** mit gleich bleibenden Tranchen (= 9,62 Mio. Euro p.a.).
- Die Dotierung erfolgt im Verhältnis von **50 % durch den Bund und von 50 % durch die Gemeinden.**
- Die länderweisen Anteile ergeben sich aus den länderweisen Anteilen für die geschätzte Gesamtbelastung.
- Die Länder entscheiden über die Mittelvergabe an die Gmden, nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen; nicht verbrauchte Mittel sind in die nächste FAG-Periode vorzutragen. Nicht benötigte Mittel verbleiben dem Land für Zwecke des öffentlichen Personen- und Regionalnahverkehrs, umgekehrt erfolgt keine Aufstockung des Fonds durch den Bund bei höheren Investitionen.
- Die Länder leisten keinen Finanzierungsanteil, dafür gilt aber das Thema Eisenbahnkreuzungs-VO und Konsultationsmechanismus für die Länder als erledigt.
- Bund verwendet sich für eine Parteistellung der Gemeinden auch in amtswegigen Verfahren.

Interkommunale Zusammenarbeit und strukturschwache Gebiete/Gemeinden:

- Die bisherigen Mittel der Länder (ohne Wien) für Gemeinde-Bedarfszuweisungen werden um die derzeitigen § 21 FAG-Mittel (Finanzkraftausgleich) ausgeweitet.
- Die länderweisen Anteile an den § 21-Mitteln werden diesen Mitteln zugeschlagen.
- Diese ausgeweiteten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (ohne 16 Mio. für Städte) werden auf Basis landesrechtlicher Regelungen verwendet für
 - a) Förderung interkommunaler Zusammenarbeit (neue und bestehende Zusammenarbeit inkl. Gemeindeverbände)
 - b) Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (u.a. zur Förderung des Breitbandausbaus)
 - c) Förderung von Gemeindezusammenlegungen (inkl. solcher, die in den letzten zehn Jahren erfolgt sind)
 - d) Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
 - e) landesinternen Finanzkraftausgleich zw. den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen.
- Im FAG wird geregelt, dass ab 1.1.2017 zumindest 15 % und ab dem 1.1.2020 zumindest 20 % der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für IKZ, Unterstützung von strukturschwachen Gemeinden und Förderung von Gemeindezusammenlegungen verwendet werden. Nicht für diese Zwecke verwendet Mittel werden für allgemeine Bedarfszuweisungen verwendet, über die FAG-Periode werden aber die obigen Prozentsätze erreicht.
- Monitoring: Dem BMF wird alle zwei Jahre über die Verwendung der Mittel berichtet.
- Bei der interkommunalen Zusammenarbeit sind auch die Ergebnisse und die Empfehlungen der ÖROK in Betracht zu ziehen.

Wohnbauförderung:

- Die Länder erstellen Wohnbauprogramme über zumindest zwei Jahre mit einer verbindlichen Wohnbauleistung und binden dafür ausreichend Mittel. Länder und Gemeinden stellen jährlich ihre Leistungen im Bereich Wohnbau dar.
- Bis 2018 Paket zur Eindämmung der Kosten im sozialen Wohnbau:
 - bundesweit einheitliche Regelung der technischen Vorschriften der Bauordnungen und sonstiger technischer Vorschriften (Bauordnungen),
 - generelle Rücknahme von überhöhten Standards und Normen, dies insb. auch im sozialen Wohnbau.
- Der Sonder-Zweckzuschuss iHv. 180 Mio. Euro wird nach dem fixen WBF-Schlüssel, sohin verwaltungseinfach ohne Antragstellung, zweckgebunden für Finanzierung der Förderung des Wohnbaues (Neubau + Sanierung) verteilt. Die Aufteilung auf die Jahre 2015 bis 2018 bleibt gleich (2015 30 Mio. Euro, 2016 bis 2018 je 50 Mio. Euro), die im Jahr 2015 bereits erfolgte Auszahlung an Wien in Höhe von 30 Millionen Euro verringert die nächsten Auszahlungsbeträge an Wien zu Gunsten der Anteile der anderen Länder. Der Aufteilungsschlüssel lautet:

Burgenland	2,88%
Kärnten	6,43%
Niederösterreich	16,84%
Oberösterreich	16,04%
Salzburg	6,32%
Steiermark	13,38%
Tirol	7,80%
Vorarlberg	4,24%
Wien	26,07%

Klimaschutz

Es werden bundesgesetzlich im FAG normiert:

- ein **Klimaschutzkoordinationsmechanismus** zur Erarbeitung und Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen, um die Verpflichtungen Österreichs zu erfüllen,
- eine pauschale Kostentragungsregelung für den allfälligen Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten im Verhältnis von Bund: 80 % und Ländern 20 % (keine Teilung der Erlöse aus Emissionszertifikaten) länderspezifisch nach Einwohnerzahl (**Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus**).

Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen:

Die FA-Partner kommen überein, die bestehende Art. 15a Vereinbarung zum Klimaschutz im Wohnbau entsprechend dem vorliegenden Entwurf anzupassen.

Gesundheit

Die Vereinbarungen gem. Art. 15a „Zielsteuerung-Gesundheit“ und „Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens“ werden in der in der Beilage ersichtlichen Form abgeschlossen.

Die Umsetzung der bundesgesetzlichen Maßnahmen wird in der 15a Vereinbarung vereinbart.

Kostendämpfungspfad

Ausgangswert 2016 und Wachstumsrate von 2017 3,6 %, 2018 3,5 %, 2019 3,4 %, 2020 3,3 % und 2021 3,2 % als Obergrenze. Mehraufwendungen wie unter anderem aufgrund des KA-AZG werden damit berücksichtigt. Für das Land Tirol, in welchem das KA-AZG erst später wirksam wird, und für Vorarlberg wird eine Sonderregelung in Art. 17 Abs. 2 Z 6a und 6b der 15a-Vereinbarung getroffen.

Die Auswirkungen der Planungskompetenzen auf die Finanzströme werden in den nächsten zwei Jahren unter Einbindung des BMF evaluiert.

Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz wird vom BMASK/BMF und den Ländern im ersten Halbjahr 2017 evaluiert und gegebenenfalls adaptiert.

Sektorenübergreifende Medikamentenbewirtschaftung

Eine sektorenübergreifende Medikamentenbewirtschaftung wird angestrebt, siehe dazu die 15a-Vereinbarung.

Abschaffung des Spitalskostenbeitrages für Kinder- und Jugendliche:

Drittelfinanzierung Bund, SV und Länder.

Der Fonds Gesundes Österreich wird in den nächsten zwei Jahren evaluiert.

Die bisherigen Selbstträgerschafts-Ausgleichszahlungen für gemeinnützige Krankenanstalten werden – nach Anpassung an die Senkung des Dienstgeberbeitrags – vom Bund weiterhin für die Finanzierung von Krankenanstalten zur Verfügung gestellt. Die Details werden auf technischer Ebene geklärt.

Die bestehende Beihilfenregelung für das Rettungswesen und Blutspendeeinrichtungen im GSBG wird um zwei Jahre befristet verlängert, um Planungssicherheit für die Betroffenen zu erreichen und die erforderliche Zeit zu erhalten, um eine einvernehmliche Einigung für eine dauerhafte, zweifelsfrei unionsrechtlich unbedenkliche Regelung herbeizuführen.

Pflege

Kostendämpfungspfad

Die Kostendynamik im Pflegebereich wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung mit jährlich 4,6% begrenzt. Ausgangsbasis sind die Einmeldungen der Länder gemäß Pflegedienstleistungsstatistik für das Jahr 2016. Zeigen sich aufgrund der demografischen Entwicklung oder außerordentlicher Ereignisse, dass die paktierten 4,6% p.a. nicht eingehalten werden können, treten Bund, Länder und Gemeinden erneut in Verhandlungen ein.

Eine allfällige Sanktionierung erfolgt im Rahmen des Stabilitätspakts.

Für Hospiz- und Palliativversorgung wird im Rahmen des Pflegefondsgesetzes eine Drittelfinanzierungslösung Bund, Länder und SV vorgesehen (3x 6 Mio EUR jährlich und über die FAG-Periode). Über die operative Abwicklung ist eine Vereinbarung zw. Bund, SV und Ländern abzuschließen.

Festgehalten wird, dass es aufgrund des novellierten PFG zu keinen finanziellen Mehrbelastungen der Länder kommen darf.

Folgende Vereinbarungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Maßnahmen werden vereinbart, um den Kostendämpfungspfad einzuhalten:

Bezug von Medikamenten in Pflegeheimen:

Die kostendämpfenden Maßnahmen werden unter Verweis auf das Regierungsprogramm sinnvoll gesehen. Konkrete Vorschläge für eine legislative Umsetzung auf Bundes- und/oder Landesebene sollen in einer technischen Gruppe (BMGF, BMF, Länder, Sozialversicherung) im 1. Halbjahr 2017 erarbeitet. Einigkeit besteht, dass die Patienten- und Versorgungssicherheit gewahrt bleiben muss.

Medizinprodukte (MedizinprodukteG und MedizinproduktebetreiberVO):

Dieser Regelungsbereich ist weitgehend gemeinschaftsrechtlich geregelt. In einer gemeinsamen Gruppe von Vertretern des Bundes und der Länder werden die neuen EU-Regelungen diskutiert und Optimierungsmöglichkeiten besprochen. Dabei sollen auch Fragen der Haltbarkeit und der Kompatibilität Verbrauchsmaterialien und medizinischen Geräten besprochen werden.

Darüberhinaus wird sich das BMGF auf europäischer Ebene im Sinne der Länder einsetzen.

ArbeitnehmerInnenschutz (§ 14 AschG § 77a Abs. 4):

Arbeitnehmerschutzbestimmungen werden vom BMASK und den Ländern bis Jänner 2017 evaluiert und gegebenenfalls im Laufe des ersten Halbjahres gegebenenfalls adaptiert.

Qualitätsleitlinien (Gesundheitsqualitätsgesetz – GQG):

Das BMGF sagt zu, in die jetzt schon eingerichteten Expertenrunden zwischen GÖG und Ländern bei Betroffenheit auch Experten aus dem Bereich Pflege (inkl. Vertreter aus dem Bereich der Kostentragung) einzubeziehen, um Fragen der Kostenfolgen in diesem Bereich im Zusammenhang mit Qualitätsleitlinien verstärkt Augenmerk zu widmen. Bei der Erstellung von Qualitätsleitlinien soll künftig eine Abschätzung der Folgekosten erfolgen, die bei der Entscheidung über die Umsetzung der Leitlinie mitberücksichtigt werden muss.

Ö-Normen, TRVB, HACCP, etc.:

Im Bereich Wohnbauförderung wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe ÖNormen vereinbart. Eine Unterarbeitsgruppe wird sich mit dem Normenthema im Bereich Pflege und Krankenanstalten befassen, wobei neben den einschlägigen ExpertInnen der Länder auch das BMGF, das BMASK und das BMF eingebunden werden. Ebenfalls festgelegt wird die Einbeziehung des Bereiches Gewerbe. Ziel ist die Erarbeitung von konkreten Vorschlägen zur Regelung kostensparender Maßnahmen mit Gültigkeit auch für den Sachverständigenbereich bis Ende des ersten Halbjahres 2017, wobei der Vereinbarkeit von Normen unterschiedlicher Bereiche besonderes Augenmerk zu schenken ist.

OPCAT (UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT)):

Die dzt. ruhenden Gespräche zwischen Volksanwaltschaft und Ländern werden unter Einbeziehung des BMJ wieder aufgenommen werden. Das BMJ übernimmt die Koordination.

Dokumentationspflichten:

Die Dokumentationsverpflichtungen in unterschiedlichen Gesetzen (zB GuKG, ÄrzteG, KaKuG, HeimAufG sowie allfällige Landesgesetze) führen im Gesundheitsbereich zu einem sachlich nicht gerechtfertigten und im Pflegebereich zu einem überschießenden Dokumentationsaufwand. Diese sollen von einer Arbeitsgruppe systematisch auf ihre Notwendigkeit, Zielgerichtetheit und finanziellen Auswirkungen geprüft werden.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen (HeimaufenthaltsG):

Eine Evaluierung mit der Zielsetzung, die dzt. Regelungen zu vereinfachen und kosteneffizienter zu gestalten und den Nutzen und die Wirkung zu überprüfen, soll durchgeführt werden und ein Ergebnis zum Ende des 1. Halbjahres 2017 vorliegen.

Heimvertrag (Heimvertragsgesetz – HverG in KSchG § 27b ff)

Eine Evaluierung mit der Zielsetzung, die dzt. Regelungen zu vereinfachen und kosteneffizienter zu gestalten und den Nutzen und die Wirkung zu überprüfen, soll durchgeführt werden und ein Ergebnis zum Ende des 1. Halbjahres 2017 vorliegen.

Umlagen der Gemeinden an die Länder für Pflege:

Länder und Gemeinden verpflichten sich ausdrücklich den Kostendämpfungspfad einzuhalten. Allfällige Überschreitungen, die dann gemeinsam zu tragen sind, können nur einvernehmlich zwischen Land, Städten und Gemeinden erfolgen.

VRV

Bund, Länder und Gemeinden bekräftigen die Notwendigkeit, die **Rechnungslegungsvorschriften** aller öffentlichen Haushalte zu harmonisieren und durch Vorschriften, wie sie in der VRV 2015 vorgesehen sind, eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften sicherzustellen. Aufgrund der bestehenden Kompetenzlage¹ können weitere Schritte nur einvernehmlich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in Angriff genommen werden. Leitfäden etc. haben daher ausschließlich Empfehlungscharakter.

Folgende weitere Punkte bei der Vorbereitung und Umsetzung der Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften werden vereinbart:

- Um die Umsetzung der VRV 2015 und der damit verbundenen Ziele zu erleichtern, werden Bund, Länder und Gemeinden ab Mitte 2017 einvernehmlich ein online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch erarbeiten, das nur Empfehlungscharakter hat, erarbeitet.
- Länder und Gemeinden werden ihre mittelfristige Finanzplanung in der bisherigen Form bei den Budgetdokumenten ausweisen.
Die Länder verpflichten ab 1.1.2020 die Gemeindeverbände zur Einhaltung der VRV. Für kleine Gemeindeverbände mit einem Budgetvolumen bis zum aktuellen Schwellenwert des § 189 UGB (EUR 700.000,--) ist es hierbei ausreichend, eine Finanzierungsrechnung sowie die damit in Verbindung stehenden Anlagen vorzulegen.
- BMF unterstützt die Erstellung von Mustervoranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Länder und Gemeinden auf Basis der Drei-Komponenten-Rechnung.

¹ Anmerkung Länder: Grundsätzlich ist nach dem Konzept des B-VG das Haushaltsrecht in die Autonomie der jeweiligen Gebietskörperschaft gelegt, und zwar für den Bund in Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG, für die Länder in Art 15 Abs 1 B-VG und für die Gemeinden in Art 116 Abs 2 B-VG. [vgl hierzu *Haber/Kofler* in „Kompetenzrechtliche Überlegungen zum Entwurf der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)“, Seite 3]

Haftungsobergrenzen und Spekulationsverbot

Vereinbart werden

- eine **Haftungsobergrenze** mit einer einheitlichen Berechnung je Gebietskörperschaftsebene und
- ein einheitliches Spekulationsverbot für Bund, Länder und Gemeinden

Spekulationsverbot: Die Länder haben bereits weitgehend das Spekulationsverbot umgesetzt. Jene Gebietskörperschaften, die noch kein Spekulationsverbot umgesetzt haben, verpflichten sich bis Ende 2017 ein gebietskörperschaftsspezifisches Spekulationsverbot umzusetzen.

Eine Umsetzung der einheitlichen Haftungsobergrenzen erfolgt im Rahmen einer 15a-Vereinbarung.

- Haftungen werden mit dem Nominalwert transparent im Rechnungsabschluss ausgewiesen.
- Die Obergrenzen der Haftungen werden nach einer einheitlichen Formel berechnet:

$\text{HOG (t)} = \text{Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93 der Gebietskörperschaft (t-2)}^2 \times \text{Faktor}$ $\text{HOG (t)} = \text{Öffentliche Abgaben netto (Bundesanteil) nach UG 16 (t-2)}^3 \times \text{Faktor}$
--

- Berechnung mit nach Gebietskörperschaftsebene differenziertem Faktor. Der Faktor für die Haftungsobergrenze wird vereinbart:
 - für den Bund mit 175 % der Bemessungsgrundlage,
 - für Länder (inkl. Wien) mit 175 % der Bemessungsgrundlage,
 - für Gemeinden mit 75 % der Bemessungsgrundlage.
- Die relevanten Haftungsstände werden – insb. zur Vermeidung von Doppelanrechnungen - nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise gem. Sixpack, RL 2011/85/EU, ermittelt. Überschreiten der Obergrenzen durch Umklassifizierungen sind keine Überschreitungen..“
- Innerhalb der einheitlich berechneten Haftungsobergrenze sind Untergruppen zu bilden.
 - Position 1: Bankenhaftungen
 - Position 2: Grundbücherlich besicherte Haftungen respektive Wohnbau-Darlehen
 - Position 3: Sonstige Wirtschaftshaftungen

² Gemeinden länderweise und für den Bund in Analogie zu den Einnahmen nach Abschnitt 92 wird auf die Nettosteureinnahmen der UG 16 abgestellt. Gemeinden ohne Landesumlage.

³ gemäß BFRG; siehe Strategiebericht zum BFRG 2017-2020 Tabelle 5 auf Seite 90 Position „Öffentliche Abgaben, netto“:

https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Strategiebericht_2017-2020.pdf?5i7z3x

- Die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze erfolgt zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und ohne Gewichtung.
 - Solidarhaftungen werden anteilig und nicht mit dem jeweils vollen Nominale in die HOG eingerechnet.
 - Risikogruppen werden nur zur Risikovorsorge nach den Kriterien des ÖStP gebildet.
 - Für Gemeinden werden landesweise einheitliche Haftungsobergrenzen geregelt.
 - Ausgliederungen (=außerbudgetäre Einheiten, welche gemäß ESVG im Sektor Staat klassifiziert werden) werden nach den gleichen Regeln erfasst.
-
- Die Gebietskörperschaften werden sich im ÖKK regelmäßig zum Risikomanagement austauschen.
 - Ursachen allfälliger Überschreitungen der Haftungsobergrenzen werden im ÖKK thematisiert. Überschreitungen sind ohne unnötigen Verzug wieder auf einen Wert unter der Haftungsobergrenze zu reduzieren.
Dazu sind Verringerungen der Haftungsstände bis zum Erreichen der vereinbarten HOG nur zu 20% neuerlich zu vergeben.
- Das neue System einheitlicher Haftungsobergrenzen wird ab 1.1.2019 – gemeinsam mit der VRV 2015 – in Kraft treten.
 - Übergangsregel bis 2019: Verringerungen der Haftungsstände werden bis zum Erreichen der vereinbarten HOG nur zu 20% neuerlich vergeben.

Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG

- Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten: Verlängerung und Anpassung des Kostenersatzes (Erhöhung um 21 Mio. Euro für die FAG-Periode).
- Grundsätzlich unveränderte Verlängerung der Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung
- Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (siehe oben)

Bundesstaatsreform

Bund, Länder und Gemeinden kommen überein, bis zum Ende des Jahres 2018 eine Bundesstaatsreform unter Berücksichtigung der Arbeiten des Österreich-Konvents vorzubereiten.

- A) Reform der Kompetenzverteilung in der Gesetzgebung
 - Entflechtung der Kompetenzfelder
- B) Reform der Kompetenzverteilung in der Vollziehung

C) Ausgabenverschiebungen durch Kompetenzänderungen sind im Finanzausgleich zu berücksichtigen.

- **Spending Reviews** werden als laufender Prozess zwischen den FAG-Partnern eingeführt. Sowohl die Aufgaben als auch die Ausgaben der einzelnen Bereiche werden daraufhin untersucht,
 - ob sie zeitgemäß sind,
 - ob sie die gewünschten Resultate bringen,
 - wo es sinnvolle Ansatzpunkte für Kürzungen und Einsparungen gibt,
 - wo Aufgaben umverteilt und Ausgaben umgeschichtet werden müssen.

Die daraus resultierenden Empfehlungen werden dann in den Budgetprozess einfließen. Themen könnten sein:

- Schutz vor Naturgefahren
 - Siedlungswasserwirtschaft
 - UVP (teilkonzentrierte Verfahren)
 - Schulgesundheit
- Die von den Ländern dem Bund im Jahr 2010 (Beschluss LH – Konferenz vom 06.09.2010) übermittelten 335 gesetzlichen Regelungen Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung übermittelt werden in die Beratungen über Verwaltungsreform miteinbezogen.

Aufgabenkritik

- Bund, Länder und SV vergleichen sich untereinander, soweit zweckmäßig auch vertikal, hinsichtlich ihrer Effizienz anhand eines **Benchmarkings** bei allen Aufgabenbereichen (für den Bund z.B. die Bundesministerien und Universitäten, für die Länder z.B. Verwaltung, Krankenanstalten, Pflege, Pflichtschulen). Für die Gemeinden erfolgt das Benchmarking wie bisher landesintern.
- Die Ergebnisse des Benchmarkings werden veröffentlicht.
- Die Abwicklung des Benchmarkings erfolgt u.a. auf Basis von Daten der Statistik Österreich im Rahmen des Österr. Koordinationskomitees.

- Das konkrete Modell ist einvernehmlich bis Ende 2018 auszuarbeiten und tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Transparenzdatenbank:

- Es wurde vereinbart, dass in den Bereichen Umwelt und Energie und unabhängig von der internen Organisation der auszahlenden Stelle die **Transparenzdatenbank** von den Ländern mit Leistungsmitteilungen befüllt und sodann gemeinsam mit dem Bund analysiert wird. Die Einmeldungen beziehen sich auf Daten der Länder ab 1.1.2017 und nur aus den Pilotbereichen; die Daten des Bundes liegen ab 2013 vor. Die Arbeiten an diesem Pilotprojekt beginnen mit 1.1.2017 und werden ab Ende 2017 evaluiert.

Kohäsionsfonds und Flüchtlingsbetreuung:

Österreich setzt sich bei der Europäischen Union dafür ein, dass nicht abgerufene Mittel des Kohäsionsfonds für die Kosten der Flüchtlingsbetreuung in jenen Ländern, die dafür besondere Leistungen erbracht haben, bereitgestellt werden.

FINANZAUSGLEICH

- Die Umsetzung der oben genannten Reformen ist Voraussetzung für folgende Leistungen des Bundes:
- Einmalig 125 Mio. Euro (Ldr. 70% Gmden 30%) zur Bewältigung der besonderen Aufwendungen aus Migration und Integration. Damit sind sämtliche Ansprüche aus diesem Zusammenhang abgegolten.
- Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung wie unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales erhalten die Länder und Gemeinden 300 Mio. Euro jährlich. Der Pflegefonds wird mit 350 Mio. Euro weitergeführt und ab 2018 mit 4,5 % valorisiert.
- Die 300 Mio. Euro stehen auch für die horizontalen Ausgleichsbedürfnisse zur Verfügung.
- Länder und Gemeinden schließen eine eigene Vereinbarung über die Verteilung dieser Mittel.

Mit dieser Vereinbarung sind alle sonstigen Forderungen der Gebietskörperschaften der noch laufenden Finanzausgleichsperiode abgegolten.

Anhang zum Paktum

Die 300 Mio. Euro werden zw. Ländern und Gemeinden wie folgt geteilt: Festgehalten wird, dass vor der Berechnung dieses Anteile 10 Mio. wg. TDB u LVerG für Länder abgezogen werden, die Teilung der 290 Mio. Euro erfolgt im Verhältnis gemäß FAG-Anteil 20,700/11,883 zw. Ländern und Gemeinden im Jahr 2016.

Gemeindebund und Städtebund kommen überein, dass der den Gemeinden zufließende Anteil an den 300 Mio. Euro (105,8 Mio. Euro) zur Hälfte in einen Strukturfonds kommt, der vor allem bevölkerungsabwanderungsbetroffenen und finanzschwachen Gemeinden und Städten zugute kommen soll. Die Kriterien dafür erarbeitet der Österr. Gemeindebund mit Zustimmung des Städtebundes.

Für das Land Wien erklärt sich die Finanzstadträtin Brauner bereit, 6 Mio. Euro p.a. für den Strukturfonds zur Verfügung zu stellen. Darüber erklären sich die Länder (ohne Wien) bereit, 1,1 Mio. Euro p.a. für den Strukturfonds bereit zu stellen. Somit stehen insg. 60 Mio. Euro p.a. für diesen Fonds zur Verfügung.

Die weiteren Anteile der Gemeinden werden gemäß den Schlüsseln (Einwohnerzahl, aBS und Fixschlüssel) 2016 verteilt.

